

Newsletter Nr.

178

Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung: Für Vereine gelten ab 1. Januar 2023 zusätzliche Transparenzpflichten.

Das Vereinsrecht wurde 2021 teilrevidiert mit dem erklärten Ziel, «die Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung» zu verbessern. Nun wurden die Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen erlassen. Insbesondere werden künftig gewisse karitative bzw. *Non-Profit*-Vereine verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Zudem müssen sämtliche eintragungspflichtige Vereine ein Mitgliederverzeichnis führen und durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können. Es gilt eine 18-monatige Übergangsfrist.



Von David Cuendet
Senior Associate
MLaw
Rechtsanwalt
Telefon +41 58 658 52 69
david.cuendet@walderwyss.com

Das revidierte Vereinsrecht im Überblick: Erweiterte Handelsregistereintragungspflicht, Einführung eines Mitgliederverzeichnisses usw.

Im Rahmen der Revision des Geldwäschereigesetzes 2021 wurden auch bedeutende Änderungen des Vereinsrechts eingeführt. Für zahlreiche Vereine ergeben sich daraus zusätzliche Pflichten. Mit den kürzlich veröffentlichten Ausführungsbestimmungen werden diese Pflichten, aber auch die Ausnahmen, konkretisiert. Das neue Vereinsrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Bestehende Vereine müssen innert 18 Monaten ab diesem Zeitpunkt die neuen Pflichten erfüllen.

Hintergrund

2016 veröffentlichte die Financial Action Task Force (FATF) ihren vierten Länderbericht zur Schweiz. In Bezug auf die Vereine bemängelte der Länderbericht lückenhafte Transparenzvorschriften zu karitativen Organisationen bzw. *Non-Profit*-Organisationen, die ein besonderes Risiko im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung darstellen würden, und formulierte entsprechende Empfehlungen.

Um die Empfehlungen der FATF umzusetzen, verabschiedete der Schweizer Gesetzgeber am 19. März 2021 ein revidiertes Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, **GwG**). Bei diesem Anlass wurden unter anderem auch bedeutende Änderungen des Vereinsrechts (Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [**ZGB**]) vorgenommen.

Gewisse Bestimmungen der GwG-Änderung sind bereit in Kraft getreten. Nun hat der Bundesrat am 31. August 2022 beschlossen, das revidierte Vereinsrecht und die entsprechenden Änderungen der Handelsregisterverordnung (**HRegV**) per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Erweiterung der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister auf gewisse karitative bzw. *Non-Profit*-Vereine

Ein Verein ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ausser wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, oder revisionspflichtig ist (Art. 61 ZGB).

Künftig ist ein Verein ebenfalls **eintragungspflichtig**, wenn er «**hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland** direkt oder indirekt **sammelt oder verteilt**, die für **karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind**» (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 nZGB; Art. 90 Abs. 1 Bst. c nHRegV). Ein Verein der diese Voraussetzungen erfüllt, bleibt dennoch von der Eintragungspflicht **befreit**, wenn (Art. 61 Abs. 2^{ter} nZGB; Art. 90 Abs. 2 nHRegV):

- in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerten den Wert von CHF 100'000 übersteigen;
- die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär nach dem GwG erfolgt; und
- mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechnete Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Im Wesentlichen hat die Eintragung in das Handelsregister zur **Folge**, (1.) dass die Identität der Mitglieder des Vorstands und der zeichnungsberechtigten Vertreter des Vereins, sowie die Statuten, öffent-

lich zugänglich sind und (2.) dass der Verein auf dem Weg des Konkurses (anstatt der Pfändung) betrieben werden kann (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 11 des Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG]).

Allerdings kann die mit der Eintragung der Vorstandmitglieder bewirkte Transparenz problematisch sein für die betroffene Vereinskategorie (z.B. für Vereine, die im Bereich der Menschenrechte tätig sind). Deshalb gilt neu für «andere Vereine» (sprich Vereine, die nicht unter Art. 90 Abs. 1 Bst. a und b nHRegV fallen) – d.h. Vereine nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 nZGB und freiwillig eingetragene Vereine – ein «**Diskretionsmechanismus**»: Gem. Art. 92 Bst. k nHRegV müssen ins Handelsregister (nur, aber) «*mindestens ein Mitglied des Vorstands und mindestens eine zur Vertretung berechnete Person mit Wohnsitz in der Schweiz*» eingetragen werden, wobei diese Kriterien in einer Person vereint sein können (Vorstandsmitglied mit Wohnsitz in der Schweiz und Vertretungsbefugnis) (vgl. Erläuterungen des Bundesrats vom 31. August 2022). Diese Regelung soll insbesondere dem Schutz reisender Vorstandsmitglieder dienen (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 31. August 2022).

Mitgliederverzeichnis für alle eintragungspflichtigen Vereine

Die andere grosse Änderung betrifft **sämtliche eintragungspflichtigen Vereine**: Künftig müssen sie ein **Mitgliederverzeichnis** führen (Art. 61a nZGB). Diesbezüglich gelten die folgenden Anforderungen:

- **Inhalt**: Die Mitglieder müssen mit Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Adresse eingetragen werden.
- **Zugänglichkeit**: Das Verzeichnis ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Insbesondere muss eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz und Vertretungsbefugnis Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben (Art. 69 Abs. 2 nZGB).

- **Aufbewahrung**: Die Angaben über jedes Mitglied sowie allfällige Belege sind während fünf Jahren nach der Streichung des Mitglieds aus dem Verzeichnis aufzubewahren.

Die **Form** des Mitgliederverzeichnisses wird hingegen nicht vorgeschrieben.

Das Fehlen eines Mitgliederverzeichnisses gilt als **Mangel in der Organisation** des Vereins, was ein Mitglied oder einen Gläubiger, bzw. unter gewissen Bedingungen das Handelsregisteramt, berechtigt, dem Gericht zu beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 69c Abs. 1 nZGB; Art. 939 des Obligationenrechts [OR]).

Vertretung der eintragungspflichtigen Vereine durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz

Neu müssen **sämtliche eintragungspflichtigen Vereine** durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können; diese Person muss Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben (Art. 69 Abs. 2 nZGB).

Formalitäten für nicht eintragungspflichtige Vereine, die sich freiwillig eintragen lassen

Auch für **nicht eintragungspflichtige Vereine**, die sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen, gelten unter Umständen zusätzliche Pflichten. Insbesondere müssen dem Handelsregisteramt gewisse **zusätzliche Belege** eingereicht werden, wenn ein solcher Verein nicht durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten wird, oder wenn der Verein die Löschung seines Eintrags aus dem Handelsregister anmeldet (Art. 90a Abs. 4, 92 Bst. j und 93 Abs. 2 nHRegV).

Strafbarkeit der Verletzung gesetzlicher Pflichten von Vereinen

Nach geltendem Recht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer (vorsätzlich) eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Ein-

tragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt (Art. 153 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB]; vgl. auch Art. 940 OR). Dieser Straftatbestand ist im Zusammenhang mit der erweiterte Eintragungspflicht in das Handelsregister relevant (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 nZGB).

Neu wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich die Pflichten von Vereinen nach den Art. 61a (Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses) und 69 Abs. 2 nZGB (Vertretung durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz) verletzt (Art. 327b nStGB).

18-monatige Übergangsfrist

Den bestehenden, von der Gesetzesänderung betroffenen Vereinen wird eine Frist von 18 Monaten **ab Inkrafttreten der Änderung** vom 19. März 2021 (d.h. ab 1. Januar 2023, insofern das Vereinsrecht betroffen ist) eingeräumt, um die neuen Pflichten zu erfüllen, sprich (Art. 6b^{bis} Schlusstitel nZGB):

- die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 nZGB), für die Vereine, die neuerdings eintragungspflichtig sind; sowie
- die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses (Art. 61a nZGB); und
- die Pflicht zur Vertretung durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz und Zugang zum Mitgliederverzeichnis (Art. 69 Abs. 2 nZGB), für sämtliche eintragungspflichtigen Vereine.

In Bezug auf die Anwendbarkeit von Art. 90a Abs. 4 und 92 Bst. j nHRegV auf bestehende Vereine, die sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen, ist auch eine 18-monatige Übergangsfrist vorgesehen (Art. 181b nHRegV).

Fazit

Für viele Vereine gelten ab 2023 zusätzliche Pflichten. Insbesondere sollten Vereine, die karitative Tätigkeiten verfolgen,

bzw. *Non-Profit*-Organisationen, die als Verein konstituiert sind, prüfen, ob sie neuerdings im Handelsregister eintragungspflichtig sind. Zudem müssen sämtliche (bereits früher oder neu) eintragungspflichtige Vereine künftig ein Mitgliederverzeichnis führen und durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können. Schliesslich können auch für nicht eintragungspflichtige, freiwillig eingetragene Vereine zusätzliche Dokumentationspflichten gegenüber dem Handelsregisteramt gelten. Die betroffenen Vereine haben ab Anfang des kommenden Jahres 18 Monaten Zeit, um die neuen Pflichten zu erfüllen.

Der Walder Wyss Newsletter kommentiert neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2022